

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER FIRMA **TRIBO® HARTSTOFF GMBH**

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Lieferbedingungen erteilt, gelten die Abweichungen nur - selbst wenn wir nicht widersprechen – wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage eines jeden Angebotes, einer jeden Lieferung und Leistung, insbesondere im elektronischen Warenverkehr, durch **TRIBO**®. Abweichende Bedingungen verpflichten uns nur, soweit **TRIBO**® sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Dies gilt insbesondere, wenn **TRIBO**® in Kenntnis eventueller entgegenstehender Vertragsbedingungen des Bestellers vorbehalt- oder rückelos Aufträge oder Bestellungen ausführt.
2. Die nachfolgenden Bedingungen liegen, soweit sie bereits in einem vorangegangenen Vertrag zugrunde gelegt wurden, jedem laufenden aber durch das vorliegende Papier auch jedem schwebenden und alsbaldig künftigen Geschäft zwischen den unterzeichnenden Parteien zugrunde, ohne, dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme bedürfte. Sie werden mit der Unterzeichnung zum regelmäßigen Inhalt des gesamten Geschäftsverhältnisses zwischen den Unterzeichnenden.
3. Beide unterzeichnenden Parteien sind Kaufleute im Sinne des § 24 ABGB.

§ 2 Vertragsabschluß und Nebenabreden

1. Angebote von **TRIBO**® sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als Festangebote bezeichnet worden sind. Jedes Angebot von **TRIBO**® wird mit einer Frist zur Annahme von grundsätzlich 10 Tagen abgegeben, längere Fristen bleiben dem Einzelfall vorbehalten. Preislisten und Kaufoptionen, auch im elektronischen Datenverkehr, stellen stets Einladungen zur Abgabe eines Angebotes dar. Die Bestellung durch den Kunden, gleich, ob in vereinbarter elektronischer Art, schriftlich oder mündlicher Art, stellt insofern ein unbefristetes Angebot an uns dar, welches **TRIBO**® durch Auftragsbestätigung schriftlicher oder elektronischer Art oder Ausführung der Bestellung annehmen kann.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen **TRIBO**® und dem Besteller zwecks Ausführung solcher Verträge getroffen werden, werden in diesen Verträgen schriftlich niedergelegt. Werden mündliche, abweichende Vereinbarungen getroffen verpflichten sich die Par-

teilen, diese im Wege der kaufmännischen Bestätigung gegenseitig schriftlich zu bestätigen.

3. Für Preisgestaltungen sind im Zweifel die Auftragsbestätigungen maßgeblich. **TRIBO** behält sich Preisänderungen vor, der Kunde erhält Gelegenheit, binnen der in der Auftragsbestätigung genannten Frist (von mindestens 5 Wochentagen) einen eventuell geänderten Preis zu bestätigen, um den Vertrag zustande kommen zu lassen.

§ 3 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Auslieferungslager **TRIBO**. Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Risiko des Bestellers. Sofern frachtfreie Lieferung vereinbart wird, erfolgt der Versand innerhalb Deutschlands nach Wahl von **TRIBO**.
2. Liefertermin ist das Versanddatum. **TRIBO** ist berechtigt, bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Termin zu liefern. Die Angabe von Lieferdaten stellt grundsätzlich nur eine Orientierungshilfe für die Vertragsparteien dar, ein fixer Liefertermin wird von **TRIBO** grundsätzlich nicht bestätigt.
3. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.
4. Benötigt **TRIBO** zur Herstellung Unterlagen oder Materialien des Bestellers, so verschieben sich Liefertermine entsprechend, bis die erforderlichen Unterlagen in der angeforderten Form zur Verfügung gestellt worden sind. Solange solche Maßnahmen oder sonstige Mitwirkungshandlungen des Bestellers zur Erfüllung erforderlich sind wird der Lieferanspruch nicht fällig. Werden notwendige Mitwirkungshandlungen dieser Art vom Besteller nicht erbracht ist **TRIBO** berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Ziffer 6 gilt entsprechend.
5. Gerät **TRIBO** mit einer Lieferung in Verzug, kann der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen von noch nicht erfüllten Teilen des Vertrages zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung stehen ihm nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens und nur für den Fall, daß **TRIBO** vorsätzlich oder grob fahrlässig in Verzug geraten ist, zu.
6. Nimmt der Besteller die ordnungsgemäß angebotene Ware nicht an/ab oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten nach Ziffer 4, so ist **TRIBO** berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Als etwaige Mehraufwendungen gelten jedenfalls die ortsüblichen Lagerkosten. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. **TRIBO** ist berechtigt, Schadenersatzansprüche pauschal mit 20 % des Warenwertes zu berechnen, soweit nicht ein höherer oder niedriger Schaden nachgewiesen werden kann. Aufwendungsersatz im Falle des Rücktritts vom Vertrag kann in pauschaler Höhe von bis zu weiteren 10% des Warenwertes verlangt werden, soweit kein höherer oder niedrigerer Aufwand nachgewiesen wird.

7. Transportversicherung für den Fall einer vereinbarten Auslieferung / eines Versandes der Ware erfolgt durch **TRiBO** im Rahmen einer Pauschalversicherung. Der Besteller erkennt hiermit gleichzeitig an, dass der Versand auf sein Risiko erfolgt.
8. Gemäß § 9 KVO bzw. CMR Artikel 30 muß der Empfänger solche Schäden, die bei Annahme des Gutes äußerlich erkennbar waren, dem Spediteur sofort, die nicht äußerlich erkennbaren Schäden innerhalb einer Woche nach Annahme oder Ingebrauchnahme der Ware anzeigen und die Feststellung des Schadens beantragen.
9. Die Feststellungen solcher Schäden obliegen einem von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden vereidigten Sachverständigen. Die Industrie- und Handelskammer wird für den Fall des Streits über das Vorliegen von Schäden oder Mängeln an der Ware auf Aufforderung einer Vertragspartei 3 Sachverständige benennen, jede Partei wird eine von diesen streichen, der verbleibende wird die Ware untersuchen. Die Kosten der Schadensfeststellung treffen denjenigen, der nach Feststellung das Beseitigungsrisiko trifft.

§ 4 Teillieferungen/Mehr- und Minderlieferungen

1. **TRiBO** ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Der Besteller erkennt mit der Unterschrift unter diesem Vertrag die Erfüllung der an **TRiBO** gegebenen Aufträge an, selbst wenn diese von der vereinbarten Gesamtmenge einer Bestellung um bis zu 10 % abweicht.
2. Bei einer solchen Abweichung erhöht bzw. verringert sich der Rechnungsbetrag entsprechend.

§ 5 Abrufaufträge

1. Abschlüsse mit vereinbarten Teillieferungen (Abrufaufträge) verpflichten **TRiBO**, in den vorgesehenen, hilfsweise in regelmäßigen Monatslieferungen zu liefern, verpflichten den Besteller zur Abnahme der Teillieferungen in den vorgesehenen, auch ungefähr gleichen Monatsraten.
2. Bei Abrufaufträgen ohne feste Abruftermine gilt als späteste Abnahme der gesamten Abrufmenge die Frist von einem halben Jahr nach Vertragsabschluß für den ersten Teilabruf **spätestens der 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres**, eine Frist von 1 Jahr für den Abruf der bestellten Gesamtware **spätestens der 31.12. des laufenden Jahres**. Erfolgen bis zum Ablauf des ersten halben Jahres keine Abrufe, ist **TRiBO** berechtigt, Teilmengen in vierwöchigen Abständen zu liefern so zu berechnen, daß die letzte Teilrechnung am Ende der Jahresfrist erfolgt. Jede Teilrechnung ist 14 Tage vorher durch Setzen einer 14tägigen Abnahmefrist anzukündigen. **Abrufaufträge verlieren jeweils am Kalenderjahresende ihre Gültigkeit.**
3. Die Fälligkeit von Teilrechnungen unterliegt unseren unter § 9 beschriebenen Zahlungsbedingungen. Nimmt der Käufer die Ware auch nach Setzung der angemessenen Frist aus Ziffer 2, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, nicht an, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. § 3 Ziffern 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 6 Gefahrübergang

1. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen spätestens in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Das Risiko des Versandes und des Transportes gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Bei Gewichts- oder Mengendifferenzen, die weder von **TRIBO** noch von dem Besteller zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge maßgeblich, die im Werk von **TRIBO** festgestellt wurde.

§ 7 Selbstbelieferung / Leistungsstörung

1. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von unseren Vorlieferanten bleibt vorbehalten. Von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen, insbesondere Maßnahmen des Arbeitskampfes, höherer Gewalt bei uns oder unseren Zulieferern oder diesen gleichzustellende Umstände, wie gesetzliche und behördliche Maßnahmen, Behinderungen oder Verzögerungen des Transports, Störung der Lieferung von und der Versorgung mit Energie, Zwischen- und Endprodukten berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß wir auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden können.
2. Der Besteller ist für die Fälle des § 7 Ziffer 1 berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen von den noch nicht erfüllten Teilen des Vertrages zurückzutreten. Schadenersatz kann er nur für die Fällen grober Fahrlässigkeit, des Vorsatzes oder der Verletzung von Kardinalpflichten durch **TRIBO** verlangen.

Preise für Lieferungen, die erst 3 Monate oder später nach Vertragsabschluß auszuführen sind, stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung an zwischenzeitliche Material- und Lohnänderungen.

§ 8 Preise

1. Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich Umsatzsteuer, Transport, Verpackung, Zöllen und sonstigen Abgaben.
2. Angaben in Prospekten, Werbeschreiben und elektronischen Datenbanken, Preislisten u.a. der **TRIBO** sind freibleibend.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Kaufpreise sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse gegen Rechnung zahlbar. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt **TRIBO** 2 %

Skonto auf den Warenwert. Rechnungen gelten am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, der Gegenbeweis bleibt eröffnet.

2. Nach Überschreitung des Zahlungsziels ist **TRIBO** unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB sowie Mahnkosten in Höhe von € 10,- je Mahnung zu berechnen, was ausdrücklich vereinbart wird. Wechsel werden nicht angenommen.
3. Der Warenwert im Sinne von Ziffer 1 Satz 2 ergibt sich aus dem Nettorechnungsbetrag für Waren (ohne Transport, Zölle, Verpackung und Steuern).
4. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigt uns, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die noch nicht ausgeführten Aufträge des Bestellers nur Zug um Zug gegen vorherige Zahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Unter den gleichen Voraussetzungen werden Zahlungsansprüche gegen den Besteller für Geschäfte für bereits ausgeführte Geschäfte zur sofortigen Zahlung fällig.
5. Nach unserer Wahl können wir statt dessen von diesem Zeitpunkt an die nach Maßgabe der Regelung unter § 10 abgetretenen Forderungen erfüllungshalber einziehen oder die Rückgabe der im Besitz des Bestellers befindlichen Vorbehaltsware auf dessen Kosten verlangen.
6. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsbedingungen abzutreten. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die ABS Global Factoring AG, Rheingaustraße 94, 65203 Wiesbaden, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben, auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf diese Bank übertragen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. **TRIBO** behält sich bis zur vollen Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware oder der Verbindung oder Vermischung mit fremdem Material erwirbt **TRIBO** Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache. Für die Bewertung ist sowohl für den Wert der Vorbehaltsware als auch für den Wert der Verarbeitung der Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich.
2. Der Besteller wird bei der Verarbeitung für **TRIBO** tätig, ohne irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen **TRIBO** zu erwerben. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für **TRIBO** sorgfältig zu verwahren.
3. Erwirbt **TRIBO** bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mehrerer Sachen kein Miteigentum, überträgt der Besteller **TRIBO** bereits jetzt einen nach den Sätzen 1 und 2 bestimmten Miteigentumsanteil.
4. Anlässlich der Weiterveräußerung des neuen Produktes durch den Besteller tritt diese sicherungshalber anstelle des Produktes, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung anteilig gemäß 10 Ziffer 1 Satz 2 und 3 sowie

Ziffer 3 Satz 1 ab. Der Besteller tritt diese anteilige Kaufpreisforderung bereits jetzt an **TRiBO** ab; **TRiBO** nimmt die Abtretung hiermit an.

5. Ziffer 4 wird im Wege der besonderen Vereinbarungen für Vertragspartner abbedungen, für die bei **TRiBO** ein Kontokorrent geführt wird.
6. Wird die gekaufte Ware vom Besteller unverarbeitet weiterverkauft, so tritt der Besteller schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an **TRiBO** bis zur Höhe unserer Forderungen ab. **TRiBO** nimmt diese Abtretung hiermit an.
7. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Abgetretene Forderungen darf er in eigenem Namen einziehen. Übersteigen die Sicherheiten die Forderungen von **TRiBO** um mehr als 20%, so ist **TRiBO** verpflichtet, den übersteigenden Teil der uns zustehenden Sicherheiten dem Besteller auf dessen Aufforderung hin freizugeben.
8. Der Besteller hat **TRiBO** sofort schriftlich Bescheid zu geben, wenn in Vorbehaltsware oder in Miteigentum der **TRiBO** stehende Ware sowie in durch Vorausabtretung übertragene Forderungen vollstreckt wird. Der Besteller hat dem Vollstreckungsorgan und dem Vollstreckungsgläubiger unverzüglich mitzuteilen, daß die Ware noch in Vorbehalts- oder Miteigentum steht bzw. daß die Forderung an **TRiBO** abgetreten ist.
9. **TRiBO** ist berechtigt, Ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware – ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

§ 11 Aufrechnung

Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegen Zahlungsansprüche der **TRiBO** aufrechnen.

§ 12 Gewährleistung

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Eignung zu untersuchen. § 3 Ziffer 8 gilt entsprechend.
2. **TRiBO** liefert entsprechend der dem Kunden zur Verfügung stehenden Produktbeschreibung und Spezifikation. Der Kunde verpflichtet sich, diese Produktbeschreibungen sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und spezielle Anforderungen für die bestellte Ware bereits bei Abgabe des Angebots / der Bestellung mitzuteilen.
3. Rügen offensichtlicher Mängel in Art, Qualität und Menge der Ware sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich bei uns zu erheben. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach

Erlangen der Kenntnis, spätestens binnen zwölf Monaten nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen.

4. Nicht als Mängel gelten unvermeidliche Abweichungen in Beschaffenheit, Stoffreinheit, Farbe und sonstigen Eigenschaften.
5. Bei begründeter Mängelrüge noch nicht verarbeiteter oder verarbeiteter Ware kann der Besteller nur Ersatzlieferung verlangen.
6. Ist **TRIBO** zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene, gesetzte Frist von mindestens 1 Monat hinaus aus Gründen, die **TRIBO** nicht zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Wandlung oder Minderung berechtigt. Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von Kardinalpflichten zwingend Schadenersatz vorsehen. Weitergehende Ansprüche neben Wandelung oder Minderung, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind in diesem Umfang ausgeschlossen. **TRIBO** haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
7. Der Besteller ist verpflichtet, die Eignung der Ware für die gedachte Verwendung selbst zu prüfen. Muster für Versuche können im üblichen Rahmen zur Verfügung gestellt werden.
8. Für zugesicherte Eigenschaften haften wir nur in angemessenem Verhältnis zum Lieferwert, höchstens jedoch bis zur Höhe der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden. Für eventuelle Folgeschäden, wird nur gehaftet, wenn die Eigenschaftszusicherung ausdrücklich auch das Folgeschadenrisiko erfassen sollte.

§ 13 Gesamthaftung

1. Soweit gemäß § 12 Ziffern 5-8 unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Schadenersatzansprüche, einschließlich Ansprüchen wegen Schäden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung. Die Regelung gemäß Satz 1 gilt nicht für Ansprüche nach 1.4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.
2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Besteller.

§ 14 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen findet keine Anwendung.
3. Der Gerichtsstand ist das für Bad Salzungen zuständige Gericht.

§ 15 Unwirksamkeit

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.
2. Anstelle einer eventuellen unwirksamen Regelung soll die den wirtschaftliche gewollten Kern der unwirksamen Klausel nächste wirksame Klausel, nachrangig die gesetzliche Regelung, Geltung beanspruchen.